

# Allgemeine Bedingungen für Vermieten und sonstige Leistungen der Firma Eventronic GmbH & Co KG (nachstehend Auftraggeber genannt) Stand Januar 2018

## 1. Allgemeines

a) Die folgenden Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher unsere Angebote und Verträge und finden auch für alle künftigen Verträge mit uns Anwendung.

b) Von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, insbesondere, wenn diese durch unsere Angestellten oder Vertreter getroffen werden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich und für jeden Fall widersprochen.

c) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Überlassung des Gegenstandes zustande.

## 2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Vermieten der in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannten durch funktionsgleiche andere Geräte zu ersetzen. Sonstige Leistungen, wie z.B. Beratung, Programmzusammenstellung, Installation von Geräten, Erstellung ganzer Anlagen und Projektbegleitung erbringen wir ebenfalls zusätzlich, wenn dies vereinbart ist. Hierfür gelten die nachfolgenden Mietbedingungen entsprechend.

## 3. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen dass niemand durch die von uns zur Verfügung gestellten Geräte zu Schaden kommt. Der Veranstalter ist verpflichtet, unter Beachtung der für den Veranstaltungsort geltenden Regeln den Lärmpegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Der Veranstalter hat die Versammlungsstättenverordnung des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die erforderlichen Genehmigungen und Anzeigen bei der Behörde sowie der GEMA zu sorgen. Unser Vertragspartner hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von uns gelieferten Gegenstände ab Eintreffen beim Veranstalter mit der gebotenen Sorgfalt bewacht werden.

## 4. Mietzeit, Mietzins, Termine, Höhere Gewalt

a) Die Mietzeit beginnt und endet zu den jeweils in den Mietaufträgen angegebenen Zeitpunkten. Ist ein Beginn der Mietzeit nicht ausdrücklich angegeben, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Gegenstandes bei dem Mieter.

b) Der zu zahlende Mietzins ist im Mietauftrag angegeben. Sollte ein Mietzins darin nicht enthalten sein, so gilt der üblicherweise für das vermietete Gerät berechnete Mietzins.

c) Geraten wir mit der rechtzeitigen Anlieferung des vermieteten Gerätes in Verzug, hat uns der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzen.

d) Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff und Energiemangel und Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand, – auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung aus dem Vertrag.

## 5. Versand, Verpackung, Transportgefahr

a) Die Versendung des Mietgegenstandes erfolgt nur in Standard-Verpackungen.

b) Der Vertragspartner übernimmt die Transportgefahr, wenn er den Transport selbst durchführt. Er hat uns dann allen transportbedingten Schaden zu ersetzen.

## 6. Versicherung

a) Eine Versicherung wird auf Wunsch von uns gegen Berechnung von 6% vom Mietzins pro Woche abgeschlossen.

b) Versichert sind die Transportgefahr, Diebstahl ab Eintreffen am Veranstaltungsort, Beschädigung oder Zerstörung, soweit diese vom Mieter zu vertreten sind, Haftpflicht des Vertragspartners gegenüber dem Publikum und Arbeitnehmern.

## 7. Zahlung des Mietzinses

a) Falls der Mietzins nach dem Mietauftrag in einer einzigen Zahlung zu entrichten ist, ist dieser sofort nach Rechnungsstellung zu zahlen, soweit der Mietzins nach Monaten berechnet wird, ist er monatlich im Voraus zu entrichten.

b) Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet, die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber.

c) Kommt der Mieter mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug, sind wir ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

d) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen unsere Mietzinsforderung bedürfen unserer Zustimmung. Ist der Mieter Verbraucher, so bedarf er der Zustimmung zur Leistungsverweigerung oder zur Zurückbehaltung nur, wenn er ein Recht geltend macht, das nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht,

e) Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Mieters, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche Sicherheiten verlangen, sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

## 8. Gewährleistung

a) Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Mietsache werden wir nach unserer Wahl den Mangel beheben oder die mangelhafte Mietsache durch eine mangelfreie ersetzen.

b) Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei ein Mangel der Mietsache nicht, so hat der Mieter die uns hierdurch, sowie die durch etwaige Arbeiten an der Mietsache entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

c) Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mängeln an der Mietsache ausgeschlossen.

## 9. Haftungsbeschränkung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für sowohl für die Vermietung als auch für die Ausführung sonstiger Leistungen.

a) Wir haften für grobe Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz und bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus Produkthaftung unbeschränkt.

b) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

c) Wir haften im Fall von Ziff. 9.b) nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare und sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter. Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden von der Haftungsbeschränkung nach S.1 nicht erfasst. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 gilt außerdem nicht, wenn und soweit die dort beschriebenen Schäden bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbar waren.

d) Im Fall von Ziff. 9.b) ist der Betrag des Schadensersatzes auf EUR 100.000 beschränkt.

e) Im Fall von Ziff. 9.b) beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus vorvertraglichem Schuldverhältnis und aus vertraglicher Gewährleistung 12 Monate.

f) Die Bestimmung des § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.

## 10. Gebrauch und Unterhaltung des Mietgegenstandes

a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Wenn während der Mietzeit Lampen ausfallen, so hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten zu ersetzen.

b) Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden.

c) Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten u.ä. am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

d) Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

## 10. Untergang, Beschädigung und Diebstahl des Mietgegenstandes

a) Während der Dauer des Mietvertrages trägt der Mieter die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung des Mietgegenstandes sowie die Gefahr des Diebstahls. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung des Mietzinses. Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich von dem Eintritt eines dieser Ereignisse zu informieren.

b) Ist der Mietgegenstand nach Eintreffen am Veranstaltungsort gestohlen worden oder ist der Untergang oder die Verschlechterung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, nach unserer Wahl den Mietgegenstand wieder in einem vertragsgemäßen Zustand zu versetzen, oder den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen und an uns zu übereignen oder uns den Wert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen. Machen wir von der Wahl des Wertersatzes Gebrauch, werden wir nach Möglichkeit dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Fortsetzung des Mietverhältnisses überlassen.

c) Der Mieter tritt bereits jetzt künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die ihm aus abgeschlossenen Versicherungen in dem Falle zustehen, daß der Mietgegenstand gestohlen wird oder aus vom Mieter zu vertretende Gründen untergeht oder sich verschlechtert, an uns ab.

## 11. Rechte Dritter

a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen eventuell von Dritten geltend gemachten Rechten freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter uns hiervon unverzüglich schriftlich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Mitteilung zu machen.

b) Sämtliche Kosten für die Abwehr der Geltendmachung von Rechten durch Dritte trägt der Mieter.

## 12. Rückgabe des Mietgegenstandes

a) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in ordnungsgemäßer Weise an uns zurückzusenden.

b) Wird der Mietgegenstand vom Mieter verspätet zurückgegeben, so hat der Mieter unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz zumindest den vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache zu entrichten, jedoch nicht über den Wert der Mietsache hinaus.

# Allgemeine Bedingungen für Vermieten und sonstige Leistungen der Firma Eventronic GmbH & Co KG

(nachstehend Auftraggeber genannt)

Stand Januar 2018

c) Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, so hat der Mieter den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer eventuellen Instandsetzung den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

d) Der Mieter ist auf unser Verlangen verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wieder herzustellen.

e) Der Mieter kann Ersatz der von ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau usw. entstandenen Aufwendungen nicht verlangen.

## 13. Kündigung des Mieters

Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 7 Kalendertage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen. Die Kündigung bedarf in ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 40% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Kalendertage vor Mietbeginn gekündigt wird, 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 20 Kalendertage vor Mietbeginn gekündigt wird, 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 14 Kalendertage vor Mietbeginn gekündigt wird und 90 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens bis 7 Kalendertage vor Mietbeginn gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung werden wir branchenübliche Maßnahmen ergreifen, um für den vereinbarten Zeitraum dennoch eine Vermietung des Mietgegenstandes zu erreichen. Gelingt dies, so wird die Abstandsgebühr auf pauschal 20 % des vereinbarten Mietpreises gesenkt. In der Zwischenzeit möglicherweise geleistete Überzahlungen werden erstattet.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand,

a) Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist Simmerath.

b) Ist der Mieter Kaufmann, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mietvertrag, auch aus dessen Gültigkeit Aachen.

## 15. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 16. Unwirksamkeit der Allgemeinen Mietbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand Januar 2018